



BFE

Ein Unternehmen der 

Das Energieeffizienzgesetz

Neue Pflichten für Ihr Energiemanagement

Marek Fritz

BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH

BFE im Blitzlicht

Begeisterung für innovative Lösungen - seit über 40 Jahren

- Fundiertes Fachwissen und breite Branchenerfahrung.
- Mit rund 80 Profis für Sie da. Deutschlandweit.
- Mit über 17.000 Projekten haben wir Milliarden Kilowattstunden sowie zig Tonnen CO₂ eingespart.
- 100% Tochter der MVV Energie AG und damit Teil eines einzigartigen Partnernetzwerks.
- Die Aufwände für unsere Leistungen sind 100% ausweisbarer EU-Taxonomie-konformer OpEx.

Fundiertes Fachwissen. Bundesweit.



Unsere Kompetenzen

Wir ebnen Ihnen den Weg zum CO₂ neutralen Wirtschaften.

Mit Erfahrung, einem Team aus fähigen Fachleuten, innovativen Technologien und Beratungs-Know-how.

Bedarfsgerecht und aufwandsbasiert mit individuellen, auf ihr Unternehmen abgestimmten, Leistungsbausteinen.

Dabei managen wir Effizienz, begeistern für Klimaschutz und sind für Sie die Dekarbonisierungs-Scouts.



**Klimaschutz-
und
Nachhaltigkeits
management**



**Energie und
Umwelt-
management**



**Energie-
effizienz**



**Energie-
wirtschaftliche
Optimierung**

BFE

Ein Unternehmen der 

Agenda

Das Energieeffizienzgesetz - Neue Pflichten für Ihr Energiemanagement

- 1 Überblick über die neuen Vorgaben
- 2 Pflicht zur Einführung von ISO 50001 oder EMAS bis 18.07.2025
- 3 Verpflichtungen im Bereich Abwärme
- 4 Umsetzungspläne für wirtschaftliche Maßnahmen

Hinweis: Bei den hier dargestellten Informationen handelt es sich lediglich um einen allgemeinen Überblick. Dieser ersetzt keine konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall.

Das Energieeffizienzgesetz – Was ist die allgemeine Stoßrichtung?



Ziel des Gesetzes:

Ambitionierte Fortschritte bei der Reduktion des Energieverbrauchs

Das Gesetz enthält:

- Ambitionierte Reduktionsziele auf nationaler Ebene
- Vorgaben zur intensiven Befassung mit Energieeffizienz
- Transparenzverpflichtungen

Das Gesetz enthält nicht*:

- Verbrauchsvorgaben für Einzelunternehmen
- Betriebsverbote für ineffiziente Anlagen(-gruppen)

Anpassungen durch Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) geplant

Überblick über die Fristen aus dem Energieeffizienzgesetz

Novelle des EDL-G

Meldung Abwärmepotenziale

- Gilt bei Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a
- Nur Meldung nötig, falls Potenziale vorhanden
- Definition Abwärmepotenzial zu konkretisieren



01.07.2024

danach jährlich zum 01.01.

Fristverschiebung auf 01.01.25

Einführung Managementsystem

- Gilt bei Gesamtenergieverbrauch > 7,5 GWh/a
- Externe Zertifizierung nötig
- Intensive Einführungsphase, frühzeitiger Beginn empfohlen
- Wegfall Auditpflicht



18.07.2025

20 Monate nach Inkrafttreten

Veröffentlichung von Umsetzungsplänen

- Gilt bei Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a
- Nur für wirtschaftliche, vorhandene Effizienzmaßnahmen
- Externe Bestätigung nötig



Frühestens November 2026

binnen 3 Jahren nach Fertigstellung Energieaudit oder (Re-)Zertifizierung des Managementsystems

Fristverkürzung auf 1 Jahr ???

Entscheidende Größe für viele Vorgaben ist der Gesamtenergieverbrauch

Zentrale Vorgaben aus Energieeffizienzgesetz

Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a:

- Veröffentlichung von Umsetzungsplänen
- Wirtschaftlichkeitsbewertung nach ValERI
- Anforderungen zu Abwärme

Gesamtenergieverbrauch > 7,5 GWh/a:

- Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001 bzw. EMAS zusätzlich zu den Anforderungen ab 2,5 GWh/a

Leitlinien zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs

Zu betrachtender Zeitraum

- Die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre

Energieträger

- Alle Sektoren
- Strom, Gas, Wärme, Kraftstoffe, etc.

Unternehmensverbund**

- "kleinste rechtlich selbständige Einheit"
- "Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gelten [...] als eigene Unternehmen."
- Vermietete Gebäude sind bei dem Unternehmen, welches diese betrieblich nutzt, zu bilanzieren

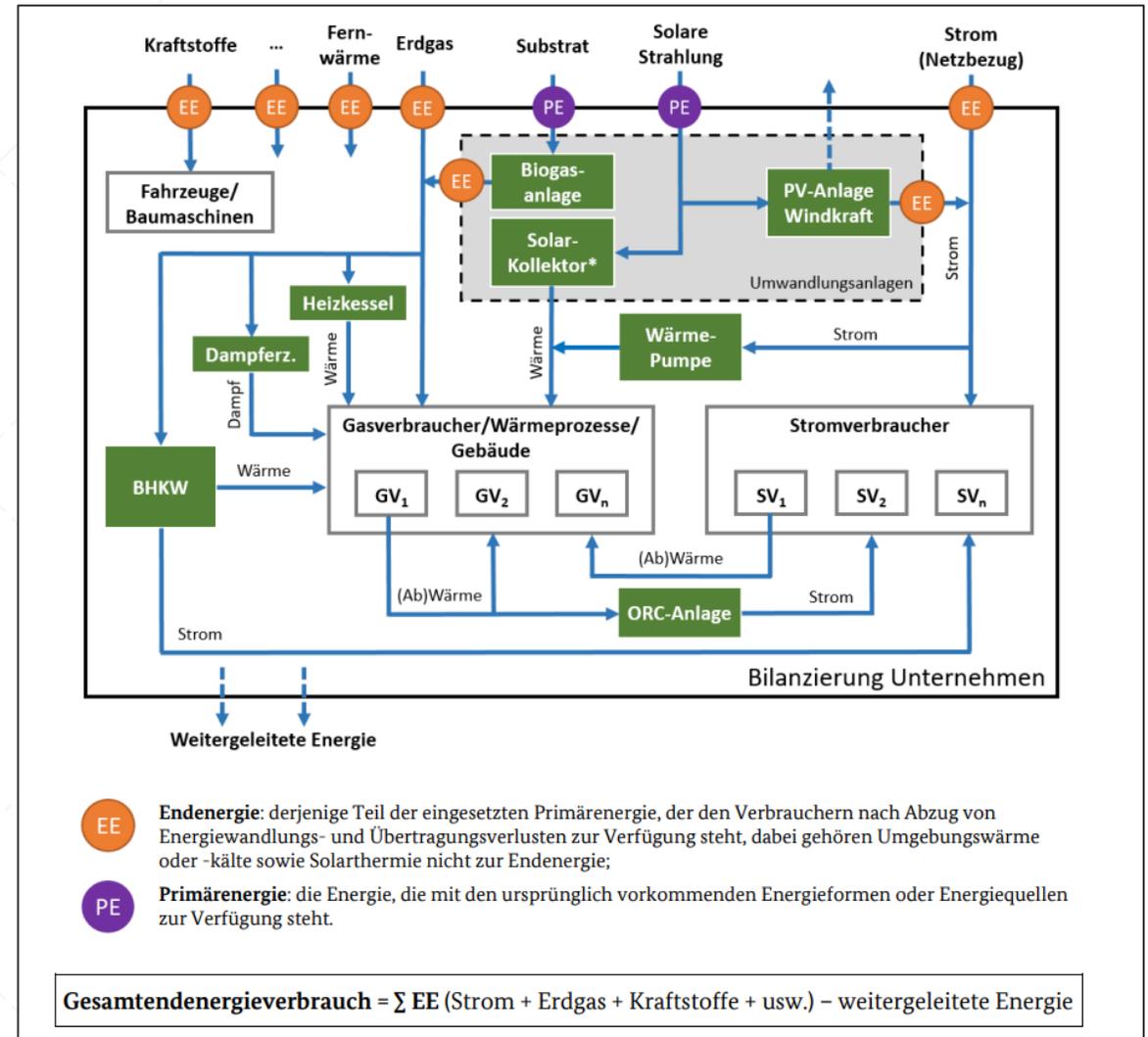
Unternehmensart*

- "jede rechtlich selbständige Einheit, die eine auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt"
- "Auch Unternehmen mit gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken können grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein"

Bilanzierungsrahmen zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs

Zentrale Eckpunkte

- Grundgedanke: Bezugspunkt ist der Energieverbrauch, eingesetzte Energiemengen dienen als Hilfsgröße zur Verbrauchsbestimmung
- Nicht-Anrechnung umgewandelter Energiemengen (z.B. Stromerzeugung im BHKW)
- Nicht-Berücksichtigung weitergeleiteter Energiemengen
Energieverbräuche privat genutzter Dienstwagen können unberücksichtigt bleiben



Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs

Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems



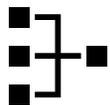
Wer ist betroffen?

Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch $> 7,5$ GWh/a (innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre)



Zeitplan

Unternehmen müssen bis 18.07.2025 ein Energiemanagementsystem eingerichtet haben. Für die betroffenen Unternehmen entfällt die Auditpflicht nach EDL-G bis zur Einführung des Managementsystems.



Anforderungen an Energie- oder Umweltmanagementsysteme

- ISO 50001 oder EMAS
- Wirtschaftlichkeitsbewertung nach ValERI (DIN EN 17463)
- Erfassung von Prozesstemperaturen und abwärmeführenden Medien mit Temperatur/Wärmemenge
- Identifizierung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung- und -nutzung



Überprüfung

- Stichprobenkontrolle durch das BAFA
- Verstoß gilt als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann

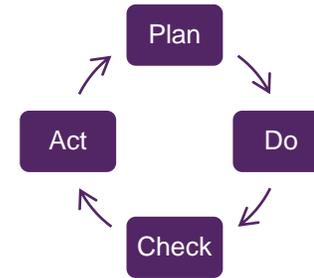
Professionelles Energiemanagement erfordert zusätzlichen Aufwand

Energieaudit



Punktuelle energetische Bewertung durch Auditor zum Stichtag (alle 4 Jahre)

Energiemanagementsystem (ISO 50001)



Kontinuierliche, umfassende energetische Bewertung und Optimierung durch die Organisation

Alle 4 Jahre

Berater

Standort-Auswahl

Datenerfassung

Optimierungsmaßnahmen zeigen

Berichterstellung

Online-Auditerklärung

Unternehmen

Datenbereitstellung

Arbeitspakete

Kontinuierlich

Berater

GAP-Analyse

Schulungen

Internes Audit (jährlich)

Analyse Verbrauchsdaten

Ermittlung Hauptverbraucher

Entwicklung Kennzahlenkonzept

Regressionsanalyse

Entwicklung von Aktionsplänen

Systematisches Zielmonitoring

Unternehmen

Management Review

Benennung Verantwortliche

Externe Überprüfung (jährlich)

Formulierung Energieziele

Begleitung durch BFE

Fahrplan zur Einführung eines Energiemanagementsystems mit BFE

Warum Unternehmen zeitnah aktiv werden sollten

Die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ist zeit- und ressourcenintensiv

- Effiziente unternehmensinterne Mitarbeit muss organisiert werden
- Sollten Probleme auftreten, kann es zu weiteren Verzögerungen kommen

Sehr viele Unternehmen müssen jetzt ein Managementsystem einführen
→ Knappe Kapazitäten bei Beratern und Zertifizierern

Zertifizierung

Bis spätestens
18.07.2025 → sonst
drohen Bußgelder von
bis zu 100.000 €



Dauer der vollständigen Einführung: **bis zu 12 Monate**
(je nach Komplexität des Unternehmens)

Fahrplan zur Einführung eines Energiemanagementsystems

Kick-Off Workshop

- Grundlagenkurs zum Energiemanagement
- GAP-Analyse (Soll/Ist Vergleich)
- Vorstellung Beratungskonzept „Aufbau interner Energiemanager“

Einführung Managementsystem

- Individuelle Begleitung des Managementteams
- Durchführung von Schulungen
- Weiterentwicklung der Prozesse und Dokumentation
- Management Review

Internes Audit

- Erstellung einer übergreifenden Auditplanung
- Durchführung eines internen Systemaudits
- Dokumentation im Auditbericht

Zertifizierung

- Begleitung des externen Audits
- Unterstützung bei der Bearbeitung ggf. festgestellter Nichtkonformitäten



- **Energetische Bewertung:** Systematische, kontinuierliche Analyse von Energieverbrauchsdaten
- **Energiekennzahlen:** Entwicklung und Pflege eines Energiekennzahlenkonzepts
- **Energieziele:** Normgemäße Zieldefinition sowie systematische Überprüfung der Zielerreichung
- **Aktionspläne:** Normgerechte Identifikation sowie Dokumentation von Effizienzmaßnahmen

Zusammenspiel Auditpflicht & Energieeffizienzgesetz

Einfluss auf die Auditpflicht für Nicht-KMU aus dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) für Unternehmen mit unterschiedlich hohem Gesamtenergieverbrauch

Gesamtenergieverbrauch
> 7,5 GWh/a

Auditpflicht entfällt mit Inkrafttreten des EnEfG

Pflicht zur Einführung

Gesamtenergieverbrauch
< 7,5 GWh/a

Auditpflicht besteht weiter;
Freistellung von der Pflicht gemäß EDL-G bei
begonnener Einrichtung eines Energie- oder
Umweltmanagementsystems

Keine Pflicht zur Einführung

Inkrafttreten Energieeffizienzgesetz
18.11.2023

Audit-Stichtag nach EDL-G

Einführung ISO 50001 / EMAS
18.07.2025



Wer ist betroffen?

Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh/a
(innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre)



Datenmeldung zu Abwärmepotenzialen (Plattform für Abwärme)

- Erstmalige Datenmeldung zum 01.07.2024
- Nötige Angaben zu Abwärmepotenzialen:
Wärmemenge, maximale thermische Leistung, Leistungsprofil, Temperaturniveau, Regelungsmöglichkeit
- Knackpunkt: Definition des Abwärmepotenzials
- Jährliche Aktualisierung zum 31.03.

Fristverschiebung auf 01.01.25



Vorgaben zu Abwärme

- Allgemeine Verpflichtung zu Vermeidung und Nutzung von Abwärme
- Einschränkung durch Bezug auf Stand der Technik, Möglichkeit sowie Zumutbarkeit



Überprüfung

- Vollzug der Vorgaben zu Abwärme obliegt den Bundesländern, Datenmeldung liegt beim BAFA
- Verstoß gilt als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann

Knackpunkt: Wann ist ein Abwärmepotenzial vorhanden?

Zweck der Abwärme-Meldung

- soll Informationsaustausch zwischen regionalen Wärmeproduzenten und -abnehmern fördern
- Fokus auf Abwärme, die nicht innerhalb des Unternehmens vermieden oder wiederverwendet werden kann



Definition Abwärmepotenzial

Ausschlusskriterien für Abwärmepotenziale

- vollständige energetische Nutzung
- offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar durch Dritte ist
- diffuse Abwärme
- jährliche Durchschnittstemperatur < 20°C

Zweck der Abwärme-Meldung ist **fokussiert auf hohe und nutzbare Abwärmepotenziale**

Definition von Abwärmepotenzialen mit **ersten Wesentlichkeitsschwellen**

Weitere Konkretisierungen der Bundestelle für Energieeffizienz werden erwartet

Erstellung von Umsetzungsplänen für wirtschaftliche Maßnahmen



Wer ist betroffen?

Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh/a
(innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre)



Erstellung von Umsetzungsplänen

- Unternehmen müssen für wirtschaftliche Maßnahmen aus Audits oder Managementsystemen binnen 3 Jahren konkrete, durchführbare Pläne erstellen und veröffentlichen
- Umsetzungspläne müssen von Zertifizierern, Umweltgutachtern oder Energieauditoren bestätigt werden

Fristverkürzung auf 1 Jahr & Wegfall
der externen Bestätigung???



Bewertung der Wirtschaftlichkeit

- Grundlage ist die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 (ValERI)
- Maßnahmen gelten als wirtschaftlich, sofern sie nach 50% der Nutzungsdauer (max. 15 Jahre) einen positiven Kapitalwert aufweisen



Überprüfung

- Stichprobenkontrolle durch das BAFA
- Verstoß gilt als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann

**Noch Fragen?
Gerne!**



Marek Fritz
Consultant Regulatorik

Telefon +49 621 2907664

Mobil +49 170 6382190

E-Mail m.fritz@bfe-institut.com